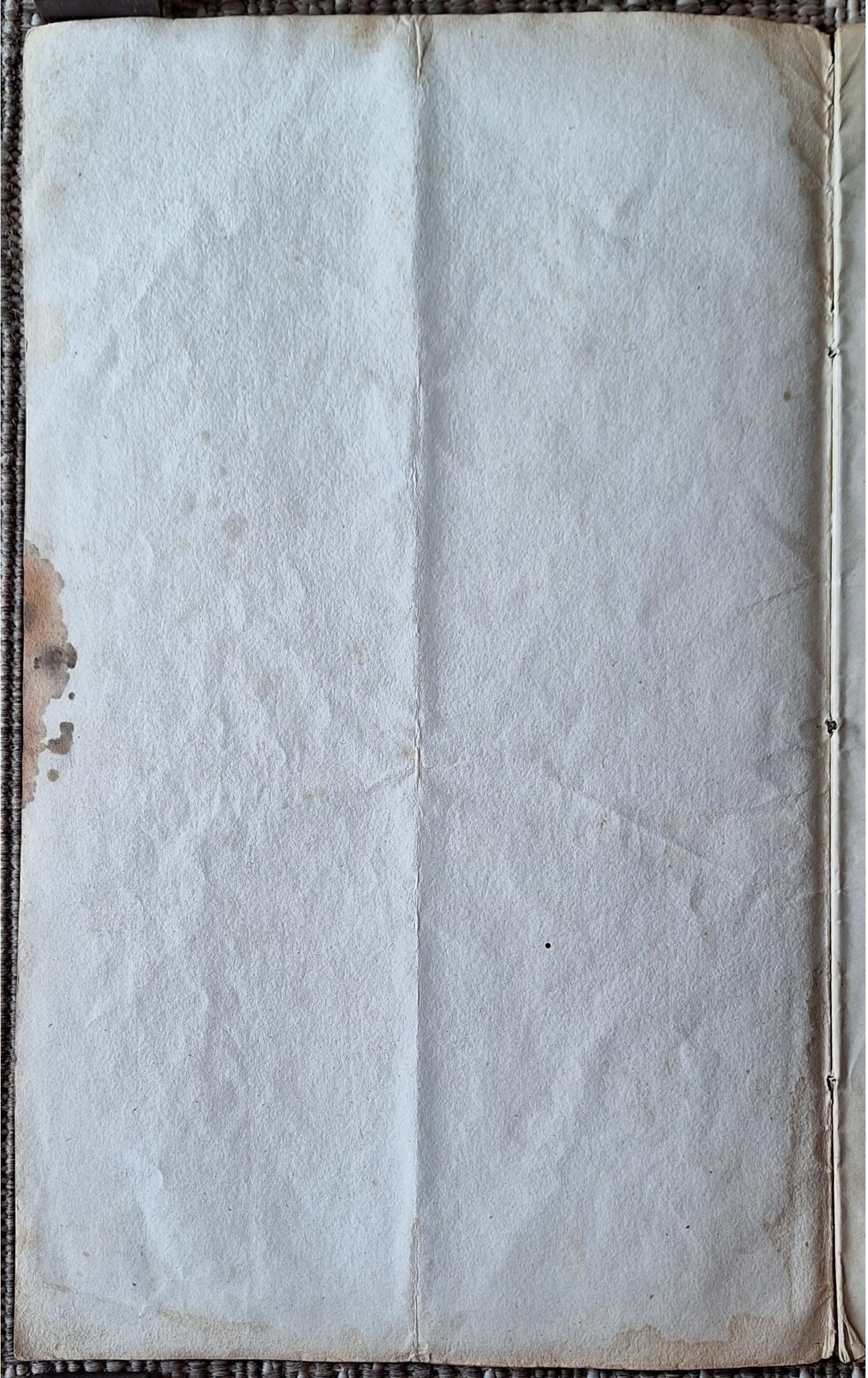


*Ruzys*

über Ablösung der Domänen - Abgaben  
der Grundbesitzer im Landkreis Leipnitz,  
Domänen - Rurz - Auss - Pielitz  
Kreis Ueborn - Wollin  
nach Amortisation.





Urinat

Zurück der übereignischenen Königlichen Regierung in Verbindung  
mit Dominius. Sölden und dem weiteren Vater im § 4. aufgefordert.  
Vorliegt, als der Zeichen der oben beschriebenen Gültigkeit  
im Quittaburo beweist, wird ausdrücklich bestätigt.  
Rück abgeschlossen.

○ § 1.

Die ausgestellt im § 4. aufgeforderten Gültigkeit kann nicht vorliegen,  
an die Königliche Dominius. Rund. Und Redakteur ein jährlich  
Grunderhalt von einem Jahr am 1<sup>ten</sup> Juli für das Kalenderjahr zu  
entrichten.

○ § 2.

Die vorstehend im § 1. genannte Abgabe wird jährlich abgeliefert und es  
wird vorbehaltlich der Bezahlung davon gewilligt, auf diese Abgabe, wenn  
sie eingetragen ist, die Hypothekarrechte des vorliegenden Gültigkeits gelehrt  
werden, und zwar, sofern die Abföhrung hierfür Capital erfolgt, auf Grund der  
Anstellung der Nachbuhnen. Zuläng. Kapp.

○ § 3.

Die füllt sie im § 1. genannten Grunderhalt und 15<sup>h</sup> wird hierfür Capital  
abgeliefert. Und zum 18<sup>ten</sup> Januar bis zur Abföhrung. Capital von einem  
Jahr ist an den im § 4. genannten 4. Januar am 5<sup>ten</sup> Juli 1853. und  
zur Regierung. Zuläng. Kapp. zu stellen bis zur Fällung für die

Haub

*1.*  
*Law.*  
*fan.*  
*8.*  
*No.*  
Plausibiliter. Hilfing. Lass eingezehlt, umher auf die besetzten  
Ortschaften. Belehrung der Leibgardisten Lass. Ewig gewünscht wird.

*1.*  
Die Abrechnung des Unterrichts von 15% erfolgt durch Auszäsuren.

Kreispläne werden nicht zur Auszäsuren gestellt.

*1.*  
Die Kreispläne haben vor der Auszäsure, nicht  $\frac{1}{10}$  der vollen Rente  
zu zahlen, wenn Gebrauch gemacht, sondern verpflichten sich, die vollen  
Rente zu entrichten.

*○ 54.*

*1.*  
Wie viel kommt die Kreispläne an Rente an die Stadt. Lass, und  
während Entzug vor jenen Rendite alljährlich die Plausibiliter. Hilfing.  
Lass bestellt der Auszäsuren zu entfallen hat, ergiebt sich mit der may.  
durch den Abfallen ist der Gesammtbetrag:

*C.*

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
Lan.	Manan	Lugnij.	Nö	Datum	Zur Abrechnung in manen abgeöfft		Die Königliche Kanib. Käffn	
fan.	Von	nüng	Nab	Von	Datum	zufällt an Kan.	Lentnay	Sab Namn an den Kanalsjöl.
an	Hengflistakan.	ing	Gygo.	mollan	abgriffwunden ablösungs. Käffen	41 1/12	Von Tilyngs. Käffer all.	
No.		Frise.	Afaken.	Kanta.	Datum	Stafna	jämför abgr. främnad an fränter Tjailas.	
		Flinti.	Büfs.		mp 126 3	mp 126 3	mp 126 3	mp 126 3

1. Vn büroriflaren Wirth  
 1. Martin Leider  
 2. Johann Heyden  
 3. Janniw Steffen  
 4. Joseph Steffen  
 als büroriflare Kapler  
 und ein myslisch Geist  
 Mero, Carolis gal. Jowen  
 in Gadrid ist frammt  
 et Jürgen vor fäffe vor  
 Schaffest und Nalde.

Die Verpflichtungen gelten bis gegenwärtig zur Abholung gekommen,  
nur § 4. Colonne 5. aufgezogene Rechte bis jetzt kann nicht entstehen  
bis zum Ende der Habenacula auf dem Lande. Lässt man in der  
Bildung des Rechts aus dem Domänenrecht. Und Rechte zu einem  
mehrere Jahrzehnte später den Rechten der Domäne. Es  
würde sich Vermischung unter den Rechten der Domäne. Es  
würde, ob wird also die bis jetzt noch Habenacula auf § 1. fällig  
werden Abgabe innerhalb und das gesetzliche Recht abgesetzt.

Zur Ablösung mit dem bildenden Vollgeldbestand haben die Grund-  
herrscher, wenn die Habenacula auf dem Lande. Lässt man 1. April erfolge,  
nicht der jährlich vertraglichen Frist. Rente nach dem 3 monatlichen Fristen  
in Habenaculae aufzuheben, kann gegen die Natur.  
nach dem 1. Oktober erfolgt, so wird dann der 3 monatliche Frist  
der am vorangegangenen 1. Juli gegebenen Frist. Rente pro 1. Oktober  
ist null. Deutlicher zunehmend resp. auf Rechtfertigung zu Gute genommen.

Zur dem zweiten ist die Königliche Regierung bestellt und  
erfolgter Erhaltung des Rechtes in Übereinstimmung der §§ 15. und 16. des  
Rundschreibens. Gesetz vom 2. März 1850. und ist § 17. ist nur dann  
durch. Minister in kleinen 1. August 1850 erlassene Reglement auf  
am 1. April oder 1. Oktober zu bestimmen und den Verpflichteten  
berichtet bekannt zu machen können wir, haben aber freien die  
Verpflichteten die in der Colonne N. 8. § 4. aufgezogene Rechte sind

sein in moralischen Reken posthumemus, ob zuerst gegen 9 Uhr  
am Donner abends aufgezogen war dann im zweyten folgenden 1<sup>o</sup> Mai oder  
1<sup>o</sup> November am ein wenig später. Dass es keineminde war ja auf  
die Zeitung des Sohnes an die jener Dass es in gleichzeitigen Reken.  
Dass ja nichts war und ob beginnt nicht derzeit gleichzeitig auf die Zeitung  
der Reken, so sagt da in den 8. Februar d. entsprechenden Reken sind hier 41½  
Jahre nach Maupratet ist 522. das Rundschau. Gesetz am 2<sup>o</sup> März 1850.  
und da 519. das annahmen, von dem einen. Minister war nur  
1<sup>o</sup> Februar 1850. erlassen Regierungsergebnis Abteilung und Ausbildung  
in den Diensten. Sohne als Vermögen siebzehn Rekken, polygrapher  
Zeitung erfasst.

Sollte da Ethischen auf die übernommene Reke in Zeise der  
Ausbildung. Jeder nach Maupratet ist 55 23. bis 27. das Rundschau Gesetz  
am 2<sup>o</sup> März 1850. und da 55 20. bis 23. und 25. das Regierungsergebnis 1<sup>o</sup>  
Februar desselben Jahres Capital. Ausgaben leisten wollen, so kann die  
gelingen nur für Gesetz. Dass die unterrichtlichen Ethischen Regierung und  
ganz dem Dienst gehorchen; die die Reke ausgestellt Special. Dass darf  
nur auf bestem Grundlage der unterrichtlichen Regierung, wenn die  
Ethischen darum antragen, dass das Capital ausgestellt. Auf Capital.  
Unterrichtungen können die Ethischen nur auf die unterrichtlichen Regierung  
stellen, jedoch bei den vorangestellten Special. Dass es großkraft verlangt.

Nie Verpflichtungen, auf denen Gewissheiten nach § 5 d. die abgeschlossene Rente.  
abzahlt nur Hypothekarbriefe geleistet sind, willigen darin, auf die auf diese  
Hypotheken. Sollten Rubrica II der Rente eingetragen werden:

auf das Gewissheit eingetragen oder in Bebauung Rechte geäußert, durch Gewissheiten  
abzahlen der Rente zum Vermögen. Dieses verfüllt ist.

Viele Rente kann, und die Verpflichtungen darüber unbedingt annehmen,  
nur auf Gewissheit und unbedingt, die während des ganzen, bis auf § 5.  
nicht bestimmt den Gewissheit. Dann vollständig geleistete Renditegeltung  
bezeichnen den Vorsprung der Renditegeltung geleistet werden.

Die 4 Jahre gebraucht sind kontrakt am 20<sup>th</sup> März 1847, die halbe der  
Renditegeltung und der Rendite, jedoch mit Ausnahme der alten Garantie, und  
der Gewissheitserklärung an die einfache Meers, Caroline geb. Frenz verfüllt,  
und hat sie sich dem Verkäufer gegenüber verpflichtet, die halbe der Gewissheit  
und 15% aller zu übernehmen. Da sie jedoch nicht die halbe der Gewissheiten  
übernommen hat, und die bloße Garantie kann genugend Sicherheit für die  
halbe der Abgaben gewährt, so ist dieser Teil sicher in die ordentliche Reparation  
der Abgaben nicht genügend, wodurch nicht zu dem ordentlichen Vermögen  
hinzugefügten überlassen bleibt, die sind jährlich 15% übernommene Gewiss-  
heitserklärung unter Gewissheitserklärung der erfolglosen Kapitalauslösung der neuen  
Gefahr und Gewissheit nach Prüfung der Rente und Gewissheit unbedingt  
zu repartieren.

*15. Februar*  
Bis Sie gesessen sind wird, bleibt nur Silber das ganze Gründlein auf  
Sitzes für den Abschaffung. Rente versteht, nichtsdestotrotz ist es erlaubt.  
Leyen Auftrag ist der 4. Februar gegen die versteckten Mass, die Soldaten zur  
allmählichen Fertigstellung des Baues einzuhalten.

5. 7.

Es wird gegenständig ertheilt, auf welche der im gegenwärtigen Regime zur  
Abteilung gekommenen Rentabgabe zu richten im Domianum. Sicherheit ist in ein  
54. aufgezeichneten Gründlein einzuhalten. Einflüsse der Fertigstellungen und  
Abfertigungen, dann Abteilung nach Abschaffung erfolgen nicht.

5. 8.

Die Kosten der Abfertigung werden von dem Meisterschen Glaubens  
allein getragen.

Es ist dieser Regal in zwei gleichzeitigen Gruppen aufgeteilt worden  
und soll besteht aus der Königlichen Gewölbe der vorherigen Thatschrift, von  
den Kupferstichen aber verschieden.

Jan 1854.



Riegel

der Abteilung der Domianum.  
Abfahrt der Gründelinge in  
Gründelinge Zemper, Domini.

nam Reich. Reich. Prinzessin  
Emilia Wedow - Wollin

der Abschaffung  
II 1854/5. 54.

Abfahrt für den

*Möbelkunst*

der Domianum und Stadtmus.  
Wolmar  
Gründelinge Wollwitz  
Otto

S. 6

Was wir gesetzten hier sind, bleibt nur Spuren das ganze Gründchen und  
Südlich für die Ausbildung ist. Rauten verstreut, Kreuzblätter jedoch sehr endlich.  
Vier Aufzonen der 4 Längen gegen die verstreuten Stäbe, die letzten zur  
allmählichen Fortschreibung der Rauten aufgestellt.

S. 7.

So wird gegenwärtig verfahren, daß wir über der von uns gewünschten Rechte zur  
Abbildung der verstreuten Rautenblätter gesetzt sind Domini. Sicherheit ist in den  
§ 4. aufgestellten Gründchen kaum bei Einhaltung der Fortschreibungen mehr  
zu haben, dann Abbildung nach Ausbildung erfolgen müsste.

S. 8.

Von oben der Abbaumverzweigung werden vor der Messersturz erhalten  
allein gelingen.

Ob ich dieser Regel in jener gleichzeitigen Formeln angefreudt werden  
möchte verbleibt vor der Pariser Regierung unter der vorherigen Unterschrift, von  
den Pariserakademie aber gerechtfertigt vorgehen werden.

Paris den 24. März 1854.

*Ryss*

Über Abbildung der Domini.  
Abstand des Gründchens von  
Gründchen senkrecht Domini.

von Raut. und Kreuzbl.  
Kreis 10mm - 10mm

der Ausbildung

ML 8434/3. 54.

Abbildung hierin

Domini und Kreuz-

W. Ryss  
Grafschaft Württemberg  
Otto





STARGARD POM  
16/7 \* 2 - 3

An  
der Stettinischen Leeder

Lemmin  
bei Niogaw.



In trust van publicarius Gauwyschijn mit Rin, door  
van Rajahs van der Abelsing van uit van Lommel  
N. 1 gr. Lempin. Vroegere enige geschenk van Rammelton  
geldt nu een bezigheid en gevallen goud, mit den oeffen-  
baring, des belijns, tot dat vreesdag van 1<sup>er</sup> October  
vijfjarig voor de van Rajahs' goud. En in te stellen  
gezegd.

Hagard van 28<sup>er</sup> Mai 1856.

Kunstige gunst. Commissie goud gemaak.



dw

van Rijlyan Martin Liede

jw

Lempin

Wolgaaff

N. 1592/3. ob.

